

Am 20.02.2003 hat das Sächsische Landessozialgericht ein Urteil verkündet, das sich mit dem Problem befasst, wann ein Berufsgenossenschaft bei einem sog. HWS-Beschleunigungstrama eine Verletztenrente bezahlen muss, wenn sich die Unfallfolgen über längere Zeit hinziehen. Das Verfahren lief unter dem Aktenzeichen - L 2 U 81/99 -

Leitsätze der Entscheidung:

1. Ein Kausalzusammenhang (zwischen einem Verkehrsunfall und HWS-Beschwerden) kann auch dann bestehen, wenn vor einem Verkehrsunfall **degenerative Veränderungen** im Bereich der HWS festzustellen waren, ohne dass sie zu einer klinischen Symptomatik geführt haben.
2. Bei der Frage der Kausalität spricht zwar sowohl ontologisch als auch normativ eine **rein zeitliche Abfolge** nicht zwingend im Sinne der Wahrscheinlichkeit für einen Kausalzusammenhang; aber er ist für die Beurteilung eines Kausalverlaufs keineswegs bedeutungslos, sondern immer ein beachtliches Indiz für einen Kausalzusammenhang.
3. Wenn sich das ursprüngliche **unfallbedingte Krankheitsbild eines Versicherten nicht wesentlich verändert**, es darüber hinaus bei dem zu diskutierenden Verletzungsmechanismus eine **signifikante Zahl von abweichenden Krankheitsverläufen** gibt, kann allein daraus, dass nach dem traumatologischen Erfahrungsschatz Distorsionen einige Wochen nach dem Unfall folgenlos ausheilen, nicht gefolgert werden, daß dieser statistische Regelverlauf so ausgeprägt ist, dass er fast als gewiss angenommen werden kann.
4. Es genügt, dass andere innere und nachfolgende äußere unfallunabhängige Ursachen – ihrerseits nur mit Wahrscheinlichkeit – „negativ“ ausgeschlossen werden können, wenn zugleich daneben gewichtige Indizien „positiv“ für einen Zusammenhang sprechen. Diese sind hier:
 - Beschwerdefreiheit vor dem Unfall,
 - frühzeitig nach dem Unfall auftretende, für das sog. Schleudertrauma typische Beschwerden,
 - Fortdauer dieser Beschwerden ohne längeres, beschwerdefreies Intervall bei allgemein möglichem atypischen Beschwerdeverlauf.

Das Urteil kann im Original angefordert werden beim Sächsischen Landessozialgericht in Chemnitz oder gegen Kostenerstattung bei Rechtsanwalt Dr. W. G. Schmidt, Bahnhofstr. 21, 87527 Sonthofen, Fax-Nr.: 08321/6737399, email: hd_wedig@dr-schmidt.net

Für die sozialrechtliche Seite des Problems „Kausalität“ dar noch auf eine weitere Entscheidung desselben Gerichts hingewiesen werden (Entscheidung vom 12.12.02, Aktenzeichen L 2 U 188/00), sowie zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Entscheidung vom 18.03.1997, Az.: 2 RU 23/96; Entscheidung vom 02.11.1999, Az.: B 2 U 47/98 R).